

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

I 0243/2021 (DBK)

**Interpellation Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Interpretation von § 5 Absatz 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (15.12.2021)**

Das Projekt optISO+ verfolgt im Bereich der kantonalen Spezialangebote gemäss Volksschulgesetz das Ziel, kantonsweit die gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Behindertenrechtskonvention) umzusetzen. Das bedeutet unter anderem eine bessere regionale Anbindung und Verteilung der Angebote und eine Vermeidung langer Transportwege für die Kinder sowie eine individuell bedarfsgerechtere Förderung und Schulung der Kinder mit nachvollziehbarer Qualitätsüberprüfung und eine einheitliche (pauschalisierte) finanzielle Abgeltung.

Im Jahr 2018 wurden die kantonalen Spezialangebote im Volksschulgesetz neu geregelt. Im Rahmen der Gesetzesanpassung wurde im regierungsrätlichen Entwurf an den Kantonsrat § 5 Absatz 3<sup>bis</sup> neu eingefügt, welcher besagt, dass bei einer Durchführung durch privatrechtliche Organisationen die submissionsrechtlichen Vorgaben zu beachten seien.

Darauf basierend wurde ein Submissionsverfahren durchgeführt und die Zuschläge erteilt, dies mit der Konsequenz, dass langjährig tätige Institutionen nun leer ausgegangen sind.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Vernehmlassungsentwurf vom 4. Juli 2017 (RRB 2017/1254) zur nachmaligen Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 28. März 2018 fehlte eine Vorschrift gemäss § 5 Absatz 3<sup>bis</sup>. Was hat den Regierungsrat bewogen, eine entsprechende Vorschrift in Botschaft und Entwurf vom 16. Januar 2018 (RRB 2018/63) einzufügen? Aus dem Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 21. November 2017 (RRB 2017/1947) ist eine entsprechende Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht ersichtlich.
2. Bedeutet «Beachtung der submissionsrechtlichen Bestimmungen» gemäss § 5 Absatz 3<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (BGS 413.111) insbesondere auch die Beachtung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöV; BGS 721.521)?
3. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass die IVöV für die zuständigen kantonalen Behörden verbindlich ist (Art. 3 IVöV)?
4. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass das übergeordnete Recht gemäss IVöV kantonales Recht bricht?

*Begründung 15.12.2021:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Philipp Heri, 2. Marco Lupi, 3. Jonas Walther, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Richard Aschberger, Silvia Fröhlicher, Christian Ginsig, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Michael Kummli, Edgar Kupper, Barbara Leibundgut, Thomas Lüthi, Thomas Marbet, Matthias Meier-Moreno, Simon Michel, Tamara Mühlemann Vescovi, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Simone Rusterholz, Patrick Schlatter, Beat Späti, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Marie-Theres Widmer, Marianne Wyss (33)